

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 6 (1916)
Heft: 36

Vereinsnachrichten: Ausserordentliche Generalversammlung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nach Bern, und nach seinem ausführlichen Bericht sind nun Massnahmen getroffen, wodurch die Bevölkerung des Kantons Bern in geeigneter Weise über unseren Standpunkt aufgeklärt werden wird. Es steht zu hoffen, dass das ungerechte, unser Gewerbe im höchsten Grade schädigende Gesetz doch noch verworfen wird; auf jeden Fall werde die Zahl der Verwerfenden eine sehr grosse und darum auch recht eindrucksvolle sein.

3. Zur **Aufnahme in den Verband** haben sich angemeldet:

- a) Herr **Henry Hirsch**, Helvetia-Film in Zürich;
- b) Herr **Max Stoehr**, Kunst-Films in Zürich.

Diese Aufnahme-Gesuche werden hiermit in Gemässheit der §§ 5 und 6 der Statuten bekanntgegeben mit dem Beifügen, dass, wenn innert Monatsfrist gegen die Aufnahme der Gesuchsteller nicht von zehn Mitgliedern opponiert wird, die Aufnahmen perfekt werden.

4. In einem dem Vorstand zur Kenntnis gebrachten **Prozessfall der Société des Auteurs de musique** gegen ein Verbandsmitglied sind die sachgemässen Beschlüsse gefasst worden.

Bern, den 5. September 1916.

Der Verbands-Sekretär.

Die Herren Vorstandsmitglieder werden höflich ersucht, an der der nächsten Montag den 11. September vorgängig der Generalversammlung stattfindenden

Vorstands-Sitzung

vollzählig teilzunehmen.

Die Sitzung beginnt schon um 2 Uhr und findet im gewohnten Lokal statt.

Haupttraktandum: Vertrag mit der neugegründeten Genossenschaft der Filmverleiher.

Bern, den 5. September 1916.

Aus Auftrag des Präsidenten:

Der Verbands-Sekretär:

G. Borle, Notar.

Ein Mahnruf zur Gerechtigkeit.

Zum bernischen Gesetz über das Lichtspielwesen.

Warum fortwährend wird das Lichtspielwesen in ein und denselben Wurstkessel mit der Schundliteratur geworfen? Warum? Ich bitte höflich um Antwort, geehrte Herren Kinogegner! Warum? Mit demselben Recht könnten Sie die gesamte Literatur verwerfen, sie als schlecht, verwerflich, den Menschen in den Sumpf des Verbrechertums herabreissend, bezeichnen. Verehrte Herren Kinogegner, haben Sie noch nie wirklich schöne, die menschliche Psyche idealisierende, den Charakter stählende und das Herz bildende Films gesehen? Wenn ja, warum wettern Sie denn immer nur gegen das Kino im Allgemeinen, keinen einzigen guten Faden an dieser epochalen Erfindung lassend? Wenn nein, dann muss ich Ihnen jede Berechtigung absprechen, über das Kinowesen auch nur ein Wort zu schreiben; dann studieren Sie das Kinowesen erst, und zwar einlässlich, d. h. Sie vertiefen sich in die gesamte Materie und wenn Sie dann, aber erst dann, nach reiflichem Studium, und nachdem Sie zum mindesten ein Jahr lang regelmässig einige gute Theater besucht haben und auch eine grosse Zahl von wirklich gediegenen, hochwertigen Films gesehen haben, dann bitte, sprechen wir uns wieder.

Die Lehrerschaft scheint sich berufen zu fühlen, contra Kino Stellung zu nehmen und schon haben der „Express“ in Biel und der „Bund“, von dieser Seite aus beeinflusst, contra Kino geleitartikelt.

Es ist gewiss merkwürdig, wie gerade die Schule gegen diejenige Erfindung Stellung nimmt, die dazu berufen ist, das ganze Fortbildungswesen der Zukunft umzugestalten. Die Lehranstalten werden in 5 bis 10 Jahren ohne regelmässigen kinematographischen Unterricht nicht mehr auskommen können und in 20 Jahren würden

Lehrer und Professoren händereibend ausrufen: „Wie sollten wir den Schülern das alles beibringen, hätten wir nicht den Projektionssaal mit einem gediegenen Archiv belehrender Spezial-Films, wie beispielsweise für Länderkunde, Erdgeschichte, Astronomie, Geographie, Experimental-Chemie und viele andere Fächer mehr“. Haben

Ausserordentliche Generalversammlung:

Montag den 11. September, nachmittags 4 Uhr,
im Café du Pont in Zürich.

Traktanden:

1. Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit seit der letzten Generalversammlung.
2. Ergänzungswahl in den Vorstand.
3. Beschlussfassung über Aenderungen betreffend das Verbandsorgan.
4. Beschlussfassung über Massnahmen zur Verhütung von Preistreibern auf dem Filmmarkt. — Vorlage eines bezüglichen Vertragsentwurfes (La Phalena, Nachfalter; Henny Porten etc.)
5. Verschiedenes.

Die Mitglieder des Verbandes werden ersucht, an dieser ausserordentlichen Generalversammlung möglichst vollzählig teilzunehmen.

Zürich, den 21. August 1916.

Aus Auftrag des Vorstandes,

Der Verbandssekretär:

G. Borle, Notar.